

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 27. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2024)

zum Thema:

Fälle von Sozialleistungsbetrug durch Asylbewerber

und **Antwort** vom 11. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dez. 2024)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 006

vom 27. November 2024

über Fälle von Sozialleistungsbetrug durch Asylbewerber

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die polizeilichen Daten zu allen drei Fragen wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

1. In wie vielen Fällen wurde in Berlin 2024 ein Betrug zur Erlangung von Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch Asylbewerber, anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Geduldete festgestellt und zur Anzeige gebracht?
2. Aus welchen Herkunftsländern stammen die Tatverdächtigen; anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Geduldete?

Zu 1. und 2.:

Der Betrug zur Erlangung von Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird polizeilich durch den einheitlichen Erfassungsgrund "Sozialleistungsbetrug" abgebildet. Die Aufenthaltsanlässe "Asylbewerber", "Duldung" sowie "Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge" werden im polizeilichen System separat erhoben. Zu subsidiär Schutzbedürftigen und Geflüchteten erfolgt keine gesonderte statistische Erhebung durch die Polizei Berlin. Zusätzlich wird der Aufenthaltsanlass "Unerlaubter Aufenthalt" erfasst, welcher sich gleichfalls auf zugewanderte Personen bezieht und daher hier ebenso berücksichtigt wird.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Tatverdächtigen zu den Vorgängen des Sozialleistungsbetruges aus dem Jahr 2024 (Stand: 3. Dezember 2024) erfasst, aufgeschlüsselt nach den Aufenthaltsanlässen, welche der Anfrage entsprechen sowie der Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen.

Aufenthaltsanlass	Staatsangehörigkeit	Anzahl
Asylbewerber	gesamt	8
	libanesisch	2
	serbisch	1
	syrisch	2
	türkisch	1
	turkmenisch	1
	ukrainisch	1
Duldung	gesamt	10
	ägyptisch	1
	aserbaidshanisch	1
	bosnisch-herzegowinisch	1
	irakisch	1
	libanesisch	3
	nicht bekannt	3
Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge	gesamt	10
	kirgisisch	1
	syrisch	2
	ukrainisch	7
Unerlaubter Aufenthalt	gesamt	11

	ägyptisch	1
	algerisch	2
	gambisch	1
	ghanaisch	1
	nicht bekannt	4
	ukrainisch	2

Quelle: DWH FI, Stand: 3. Dezember 2024

Durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten wurden im Jahr 2024 keine Strafanzeigen wegen Leistungsbetrugs gestellt. Eine valide Aussage zu der Anzahl der durch die Bezirksämter von Berlin gestellten Anzeigen wegen Leistungsbetruges ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im 2024, wegen welcher Delikte, seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaften gegen Menschen eingeleitet, die sich mittels falscher Angaben zu ihrer Identität einen Aufenthaltstitel erschleichen wollten?

Zu 3.:

Personen, welche sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Aufenthaltstitel erschleichen oder einen so beschafften Aufenthaltstitel zur Täuschung im Rechtsverkehr gebrauchen, machen sich nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) strafbar. In der nachfolgenden Tabelle wird die Anzahl dieser bei der Polizei Berlin erfassten Fälle für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. November 2024 dargestellt.

Delikt	Fälle
Erschleichen eines Aufenthaltstitels (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Gebrauch eines so beschafften Aufenthaltstitels zur Täuschung im Rechtsverkehr	63
<i>darunter:</i>	
Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis)	50
<i>darunter:</i>	
Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) durch Scheinehe	4
Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) durch sonstigen Modus Operandi	46

Quelle: DWH FI, Stand: 5. Dezember 2024

Im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft kann § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG als Deliktsangabe exakt erfasst werden; allerdings kann sich auch hinter einem möglichen Eintrag „Verstoß gegen § 95 Abs. 2 AufenthG“ oder „Verstoß gegen das AufenthG“ eine Tat gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verbergen. Verstöße gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) kämen ebenso in Betracht, werden jedoch im Deliktscatalog des Aktenverwaltungssystems der Staatsanwaltschaft derzeit noch nicht erfasst, da diese Straftatbestände erst zu Jahresbeginn eingeführt wurden.

Demzufolge wird darauf hingewiesen, dass die in der folgenden Tabelle ausgewerteten Daten der staatsanwaltschaftlich erfassten Sachverhalte im Sinne der Fragestellung nicht valide sind.

System- Eingangsjahr	Anzahl Js- Verfahren	davon		
		§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG	§ 95 Abs. 2 AufenthG	§ 999 AufenthG (sonstiges)
2024	923	90	823	10
	Anzahl UJs- Verfahren (unbekannt)	davon		
		§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG	§ 95 Abs. 2 AufenthG	§ 999 AufenthG (sonstiges)
2024	2	1	0	1

Quelle: SenJustV (Js und UJs-Verfahren, Eingangszeitraum 01.01.2024 bis 05.12.2024)

Berlin, den 11. Dezember 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport